



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2020





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/veta

Mal rasch einen Hund kaufen

Der illegale Hundehandel boomt. Einerseits werden Welpen verkauft, die im Ausland unter tierschutzwidrigen und unhygienischen Umständen produziert und häufig viel zu früh von ihrer Mutter und den Geschwistern getrennt werden. Andererseits ist auch der Handel mit Strassenhunden nicht immer legal.

Herr Ott, Sie und Ihr Team sind bei der Kantonspolizei für den illegalen Hundehandel zuständig. Wie muss ich mir diesbezüglich die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt vorstellen?

Emil Ott: Die Tierärzte, der Zoll und andere Meldestellen machen eine Meldung beim VETA, nur wenige Meldungen gehen direkt bei uns ein. Die Mitarbeitenden des VETA klären dann in Vorermittlungen verschiedene Sachverhalte ab, bevor sie bei uns Anzeige erstatten. Diese Abklärungen liefern uns bereits sehr gute Hinweise darauf, wo wir weitersuchen müssen. Eine solche Zusammenarbeit ist viel wert.

Die Zahlen im Bereich illegaler Hundehandel haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Welche Gründe sehen Sie für diese Entwicklung?

Der illegale Handel betrifft nicht nur Hunde, sondern auch Katzen. Aber bei den Hunden wird er eher sichtbar, weil sie gechippt und in der nationalen Hundedatenbank sowie bei der Gemeinde angemeldet sein müssen. Die Zunahme der Fallzahlen sehe ich darin begründet, dass viele Leute Tiere als Sache betrachten. Sie informieren sich nicht darüber, was ein Hund braucht, welche Verpflichtung sie damit eingehen und welche Verantwortung sie übernehmen. Zudem informieren sie sich nicht darüber, woher der Hund kommt und welche Probleme dadurch entstehen können – seien dies gesundheitliche Probleme bei Welpen aus unseriösen Zuchten oder soziale bei ehemaligen Strassenhunden. Auch über die Importvorschriften informieren sie sich nicht. Hauptsache, der Hund ist günstig und wird möglichst bald geliefert.

Hat sich die Situation im Zusammenhang mit Corona verschärft?

Ja, diesen Eindruck habe ich, insbesondere, was den illegalen Welpenhandel angeht. Die Leute sind allein zu Hause, sie langweilen sich. Bei anderen sind vielleicht die Kinder unterbeschäftigt. So denken viele, ein Hündli wäre noch ganz praktisch. Und ohne sich viel zu überlegen, wird im Internet gesucht und bestellt. Dann wundern sie sich, dass ein viel zu früh von der Mutter getrennter Welpe noch nicht stubenrein ist oder andere soziale Auffälligkeiten wie übergrosse Ängstlichkeit zeigt. Viele Leute sind rasch überfordert – und auch ernüchtert. Dann ist der Weg ins Tierheim vorprogrammiert.

Welche weiteren Gründe sehen Sie für den boomenden illegalen Hundehandel?

Der illegale Tierhandel ist weltweit bald so umsatzstark wie der Drogenhandel. Es ist viel Geld zu verdienen damit. Die Käuferinnen und Käufer werden dabei hinters Licht geführt, indem ihnen eine falsche Herkunft vorgegaukelt wird oder gefälschte Papiere ausgehändigt werden. Die Händler machen sich dabei die Ahnungslosigkeit und Uninformiertheit der Leute zunutze. Es wäre gut, wenn die Käuferinnen und Käufer mehr in die Pflicht genommen werden könnten, aber hierfür fehlen die gesetzlichen Grundlagen und aktuell steht es nicht auf der politischen Agenda, hier wirklich etwas zu ändern.

Sehen Sie noch weitere Möglichkeiten, den illegalen Hundehandel zu unterbinden?

Prävention. Information der Leute und zwar dort, wo sie einen Hund suchen: im Internet, in unmittelbarer Nähe der Inserate. Hier möchten wir aktiv werden und haben dafür unsere Präventionsabteilung ins Boot geholt. Wir möchten, dass bei einschlägigen Internetsuchen unübersehbare Warnhinweise der Kantonspolizei angezeigt werden. Wir werden künftig auch Medienmitteilungen veröffentlichen zu ausgesuchten Fällen. Es ist natürlich schön, wenn auch das Tierspital oder das VETA mitmachen und ebenfalls punktuell aktiv kommunizieren. Weiter plädiere ich dafür, die Grenzkontrollen zu verschärfen. Es werden zu viele Hunde illegal eingeführt: ohne Pass, zu jung oder ohne Tollwut-Impfung. Solche Hunde sollten blockiert werden und nicht einreisen dürfen. Hier haben wir aber ein Machbarkeitsproblem aufgrund der gesetzlichen Grundlagen. Wird der Hund verzollt, lässt man ihn einreisen und macht eine Meldung beim VETA. Wenn dieses dann ausrückt, um den Hund zu beschlagnahmen, ist er häufig unauffindbar, weil er versteckt oder bereits weitergegeben worden ist. Das erschwert unsere Arbeit enorm. Den Online-Handel unterbinden zu wollen, also zu verbieten, Tiere im Internet zum Verkauf anzubieten, ist hingegen utopisch.

Zur Person

Emil Ott arbeitet seit 20 Jahren bei der sicherheitspolizeilichen Spezialabteilung der Kantonspolizei Zürich im Fachdienst Tier- und Umweltschutz. Seit acht Jahren ist er Dienstchef der achtköpfigen Truppe, die sich auch um Themen wie Jagd und Fischerei, das Gewässerschutzgesetz, das Waldgesetz, das Chemikaliengesetz, das Abfallgesetz u. a. kümmert.

Gelernt hat Emil Ott Elektromonteur, als Bauernsohn nebenher aber immer auf dem elterlichen Hof mitgearbeitet. Nach zusätzlichen landwirtschaftlichen Ausbildungen hat er später den Hof übernommen und auf die extensivere Haltung von Schafen umgestellt – da er ja hauptberuflich als Polizist tätig war und ist.

Seine heutige Stelle im Fachdienst Tier- und Umweltschutz vereint nun viele seiner Interessen. Zudem schätzt er seine Arbeit, weil sie viel Abwechslung bietet und nie Langeweile aufkommen lässt.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	4
1.1 Finanzen	4
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	5
02 Tierseuchen	6
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	6
2.2 Bewilligungen und Überwachung	8
2.3 Import von Nutz- und Heimtieren	8
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten	9
03 Tierschutz	10
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	10
3.2 Haltung von Heimtieren	12
3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren	12
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	13
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2020	16
04 Bewilligungen im Veterinärbereich	17
4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen	17
4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton	17
4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln	18
05 Lebensmittelsicherheit	19
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	19
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	20
5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln	21
06 Tierschutzstrafverfahren	22
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	22
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	23
6.3 Einstellungsverfügungen	24
07 Glossar	25

01

Das Veterinäramt im Überblick

Auf Ende 2020 wurde das Veterinäramt des Kantons Zürich (VETA) neu in die Abteilungen «Tierschutz» und «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» gegliedert, und wird vom Kundenservice sowie vom Amtsstab unterstützt.

Ende 2020 waren beim VETA 51 Personen fest und 1 Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf erhielten eine Praktikantin und zwei Trainees einen Einblick in die amtstierärztliche Tätigkeit und konnten von berufsbegleitenden Weiterbildungen profitieren. Ausserdem erfüllten die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen (KOrg) ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das VETA, insbesondere bei der Fleischkontrolle.

Die Tierversuchskommission tagte im Berichtsjahr 13-mal, die Tierschutzkommission dreimal und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen beraten das VETA in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung «Amtliche Tierärztin» bzw. «Amtlicher Tierarzt» oder «Amtliche Fachassistentin» bzw. «Amtlicher Fachassistent» mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr annähernd zur Hälfte durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,35 Mio. Franken (2019: 0,35 Mio. Franken) und machten somit 25,8 % der budgetierten Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z.B. Untersuchungen von Schlachtproben auf PRRS) verwendet.

	2020	2019
Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken		
Personalkosten	7 060 559	6 659 024
Übrige Kosten	3 642 678	3 508 882
Aufwand Total	10 703 237	10 167 906
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	1 117 425	1 313 134
Ertrag Total	4 768 862	4 886 504
– davon Tierhalterbeiträge	352 315	345 679
Aufwandüberschuss	5 934 375	5 281 402

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,6 Mio. Franken (Vorjahr 0,6 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

	2020	2019
Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken		
Aufwand Total	131 781	132 321
Ertrag Total ¹	11 115	12 906
Aufwandüberschuss	120 666	119 415
Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres	620 336	741 002

¹ Zinsen.

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das VETA informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien.

Im Berichtsjahr wurden mehr als 11 200 telefonische Anfragen (durchschnittlich über 44 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die meisten dieser Anfragen wurden direkt vom Kundenservice beantwortet. Im Vorjahr waren es insgesamt rund 14 000 Anfragen oder fast 56 pro Tag gewesen. Dieser Rückgang wird einerseits darin vermutet, dass im Pandemie-jahr der Fokus sehr stark auf Covid-19 lag und die Themen des VETA generell weniger gefragt waren. Andererseits hat der Kanton Zürich seinen Webauftritt komplett überarbeitet und benutzerfreundlicher gestaltet. Erneut war das Thema Tierschutz meistgefragt. Es verzeichnete 6313 Anfragen (Vorjahr 8047). Davon betrafen 2699 Anfragen (Vorjahr 3389) die Hundegesetzgebung mit Themen wie Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Pandemiebedingt wurde auch das Thema Import von Welpen oder von Hunden durch Tierschutzorganisationen auffallend stark nachgefragt.

Weiter wurden im Berichtsjahr 273 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Spitzenreiter war auch hier der Bereich Tierschutz mit 129 Anrufen, von denen 38 im Zusammenhang mit Hunden standen. Bei den Tierseuchen waren 92 Anfragen zu bewältigen und der Themenbereich Lebens- und Heilmittel verzeichnete 39 Meldungen. Bei 13 Anfragen ging es um andere Themen.

Die schriftlichen Auskünfte per E-Mail oder Post nahmen gegenüber dem Vorjahr um genau 100 auf 789 zu. Das Hauptinteresse galt dem Tierschutz, der 642 Anfragen verzeichnete. Zwei Drittel davon (427) betrafen die Hundegesetzgebung. Weiter gingen 104 Anfragen zu Tierseuchen und 41 zu Lebensmitteln und Heilmitteln ein. 2 Anfragen hatten andere Themen zum Gegenstand.

Die Medienanfragen sind von 92 im Vorjahr auf 72 im Berichtsjahr gesunken. Auch hier interessierte in erster Linie das Thema Tierschutz. Dazu gingen 54 Anfragen ein, wobei bei 16 davon die Hundegesetzgebung interessierte. Zu Tierseuchen gab das VETA den Medien gegenüber 13 Mal Auskunft.

Zudem versandte das VETA 26 Rundschreiben, mehr als die Hälfte davon im Zusammenhang mit Tierseuchen, verschickte 6 Newsletter an die Tierärzteschaft und verfasste 4 Medienartikel.

Die Mitarbeitenden des VETA sind auch in der Weiterbildung engagiert. Dazu halten sie Vorlesungen auf Universitätsstufe oder Vorträge bei Interessengruppen, Verbänden etc. Im Berichtsjahr kamen so 65 Auftritte – situationsbedingt meist online – zusammen, drei weniger als im Vorjahr. Die Hälfte davon hatte den Tierschutz zum Thema.

02

Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, die Standorte der Tierhaltungen zu kennen. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit nur ganz wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das VETA eng mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 3: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2020	2019
Rindvieh	1982	2024
Schwein	397	397
Geflügel	2901	2679
Equiden ²	1895	1894
Ziege/Schaf	1383	1370
Kaninchen ³	146	170
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	145	139
Bienen	1448	1440
Fische	35	32

¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der insgesamt nach der Eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war im Berichtsjahr auf einem vergleichbaren Niveau wie im Vorjahr. Dies ist erfreulich vor dem Hintergrund, dass die internationale Bedrohungslage durch den weltweiten Waren- und Personenverkehr unverändert hoch ist und stets damit gerechnet werden muss, dass speziell hochansteckende Tierseuchen durch Lebensmittel, Waren, Transportfahrzeuge oder Kleider auf einfachem Weg in die Schweiz eingeschleppt werden und schlimmstenfalls hier zu einem Ausbruch führen können. Das hohe Risiko zeigt sich eindrücklich am Beispiel der Afrikanischen Schweinepest (ASP), welche am häufigsten durch in der Natur weggeworfene Lebensmittel mit verseuchtem Fleisch übertragen wird. Wenn Wild- oder Hausschweine solche Abfälle fressen, können sie sich anstecken. Zu beobachten ist seit einigen Jahren die kontinuierliche Ausbreitung in Europa, via Weissrussland, baltische Staaten, Tschechien, Polen. Plötzliche Seuchensprünge nach Westen (September 2018 nach Belgien, November 2019 an die deutsch-polnische Grenze) zeigen deutlich auf, wie schnell das Virus über grosse Distanzen verschleppt und durch Infektion von Wildschweinen auch die Hausschweine bedrohen kann. Derzeit breitet sich das Virus, welches durch Wildschweine bereits nach Deutschland verschleppt wurde (Region Brandenburg), weiter in den Wildschweinbeständen aus.

Für die Schweiz bleibt das Risiko einer Einschleppung der ASP unverändert hoch, wobei die Einschleppung via Mensch (Fleischprodukte, kontaminiertes Schuhwerk, Kleidung, Gerätschaften und Fahrzeuge) das wahrscheinlichste Szenario darstellt. Die Biosicherheitsmassnahmen in den Schweinehaltungen werden deshalb strikt hochgehalten und die «Disease Awareness» generell gefördert. Auch die Jäger und Wildhüter leisten einen wichtigen Beitrag im Sinne der Früherkennung, indem sie sämtliche tot aufgefundenen, verunfallten oder kranken Wildschweine auf ASP beproben und die Proben zur Untersuchung einsenden. Damit werden die möglichen Massnahmen ergriffen, um einer Einschleppung der ASP in die Schweinehaltungen vorzubeugen oder mögliche Ausbrüche bei den Wildschweinen schnellstmöglich erkennen und bekämpfen zu können.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- Hochansteckende Seuchen: Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen (z. B. Afrikanische Schweinepest).
- Auszurottende Seuchen: Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tuberkulose) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- Zu bekämpfende Seuchen: Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbarem Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab (z. B. Sauer- und Faulbrut bei Bienen).
- Zu überwachende Seuchen: Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen (z. B. Listeriose).

Auch die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) beschäftigte das VETA Ende 2020. Das Virus breitete sich mit Einbruch des Winters und dem damit verbundenen Vogelzug in Europa aus. Die Schweiz liegt zwar nicht direkt im Bereich der Zugachsen der Zugvögel, aber auch auf Schweizer Seen überwintern Wasservögel aus den nördlichen Regionen, weshalb ab November damit gerechnet werden musste, dass sich unter diesen Wasservögeln Virus-träger der HPAI befanden. Im Berichtsjahr wurde aber bei keinem tot aufgefundenen Vogel die HPAI nachgewiesen.

Abbildung 4: Anzahl Seuchenfälle

Hochansteckende Seuchen ²	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2020	2019	2020	2019	
Auszurottende Seuchen	2020	2019	2020	2019	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	4	8	4	8	Rind
Zu bekämpfende Seuchen	2020	2019	2020	2019	
Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion	0	1	0	n	Schwein
Ansteckende Pferdemetritis	0	0	0	0	Pferd
Blauzungkrankheit	1	0	1	0	Rind
Chlamydiose der Vögel	1	1	n	1	Papagei
Enzootische Pneumonie	1	2	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis (ILT)	0	0	0	0	Geflügel
Paratuberkulose	1	2	2	n	Rind
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	10	6	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	17	16	n	16	Diverse
Salmonellose Geflügel	4	2	n	n	Geflügel
Sauerbrut der Bienen	23	29	n	n	Biene
Zu überwachende Seuchen³	2020	2019	2020	2019	
Campylobacteriose	27	37	27	37	Rind, Ziege, Huhn, Hund, Katze, verschiedene Zootiere
Chlamydienabort Schaf/Ziege	3	1	3	1	Schaf
Kryptosporidiose	2	3	2	3	Rind
Listeriose	4	0	4	0	Rind
Lungenadenomatose der Schafe	2	5	2	5	Schaf
Neosporose	1	0	1	0	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	7	4	7	4	Schaf/Ziege
Tularämie	2	1	2	1	Hase
Varroatose	9	11	9	n	Biene
VHK	1	4	n	n	Kaninchen
Yersiniose	1	2	15	2	Hund

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Weder 2020 noch 2019 trat eine hochansteckende Seuche bei Nutztieren auf.

³ Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Im Kanton Zürich wurden erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Damit soll die Freiheit von bestimmten Tierseuchen (z. B. Rinderleukose oder Brucellose von Rind und Schaf) belegt und die Verbreitung von anderen Seuchen (z. B. Salmonellen beim Geflügel) festgestellt werden. Gerade für die zu finalisierende Ausrottung der BVD werden viele Untersuchungen direkt vom Bund koordiniert. Dabei werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern und Schweinen an den grossen Schlachthöfen (im Kanton Zürich sind dies die Betriebe Zürich und Hinwil) genommen, wobei die Rinder softwaregestützt ausgewählt werden.

Beispiele für die einzelnen Kategorien (neben den in Abbildung 6 erfassten, nicht abschliessend):

Hochansteckende Seuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Newcastle-Krankheit
- Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe)
- Afrikanische und europäischen Schweinepest

Auszurottende Seuchen

- Tuberkulose
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen
- Bovine Virus-Diarrhoe

Zu bekämpfende Seuchen

- Blauzungkrankheit
- Salmonellose und Salmonella-Infektion

Zu überwachende Seuchen

- Varroatose
- Listeriose

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Wegen der Seuchenprävention sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z.B. Samen und Embryonen) sowie tierischen Nebenprodukten (z.B. Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen. Im Berichtsjahr waren jedoch aufgrund der Pandemie kaum Veranstaltungen möglich.

Abbildung 5: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anzahl	5	18	0	2	1	11	6	31

Abbildung 6: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

	Viehhandelspatente ¹		Wanderschafherden ²		Künstliche Besamung ³		Tierische Nebenprodukte ⁴	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anzahl	69	64	7	7	245	232	215	209

¹ Berechtigt zum Handel mit Nutztvieh und Equiden.

² Bewilligungen zur Winterung berechtigen dazu, mit Schafherden Wiesen zu beweiden, wenn die Besitzer einverstanden sind.

³ Besamungstechnikerinnen und -techniker, Besamungsstationen.

⁴ Bewilligungspflichtig sind z.B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder Nebenprodukten angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- eine jährliche Kontrolle der Entsorgungsanlagen für Tierkörper,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle bei überregionalen Märkten,
- stichprobenweise Kontrollen von reinen Tieraussstellungen,
- umfassende Kontrolle von Wanderherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

Das VETA konnte 2020 die konkret vorgegebenen Kontrollen knapp ausreichend erfüllen, wobei die Kontrollplanung risikobasiert erfolgte, um die von den bewilligten Tätigkeiten mit Tieren ausgehenden Seuchenrisiken zu berücksichtigen.

2.3 Import von Nutz- und Heimtieren

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauentiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des VETA möglich.

Abbildung 7: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anzahl	7/29	5/29	1/46	0	0	0	8/75	5/29

Illegale Importe von Nutz- und Heimtieren

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heim- und Nutztieren in 244 Fällen (2019: 118) missachtet, wobei nur in einem Fall Nutztiere betroffen waren. Alle anderen Fälle betrafen illegale Importe von Hunden und Katzen. Dieser starke Anstieg steht in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aufgrund der sich viele Menschen ein Tier anschafften. Dass die Zuchtaktivität der Schweizer Hundezüchter aufgrund der Pandemie eingeschränkt war, wirkte sich negativ auf die Wartezeit aus. Ein Tier im Internet zu bestellen, war für viele eine einfache Lösung.

In 126 der 244 Fälle wurden gar Tiere aus Tollwut-Risikoländern illegal importiert; auch dies ist mehr als eine Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr. Bei den restlichen Fällen, die sich ebenfalls verdoppelt haben, handelte es sich um Mängel beim Import aus EU-Staaten oder Drittstaaten mit tiefem Tollwutrisiko. Noch immer werden viele Tiere im Ausland gekauft, um Geld zu sparen. In zahlreichen Fällen werden zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen ignoriert.

Keine Tiere im Internet kaufen

Oft werden importierte Hunde und andere Heimtiere im Ausland unter tierschutzwidrigen Bedingungen regelrecht produziert. Die Muttertiere – insbesondere bei Hunden – die- nen dabei als «Gebärmaschinen», die in kurzer Zeit so viele Würfe wie möglich austragen sollen. Deshalb werden die Welpen häufig viel zu früh von der Mutter getrennt. Das führt dazu, dass sie kaum sozialisiert und dadurch in vielen Situationen überfordert sind und ängstlich oder aggressiv reagieren. Vielfach sind diese Welpen weder geimpft noch entwurmt und werden den neuen Besitzern bereits krank übergeben. Hohe Tierarzkosten sind nicht selten die Folge. Der kostengünstige Hund aus dem Internet kann somit rasch ins Geld gehen.

Zudem haben gerade Tiere aus Extremzuchten von Geburt an mit teilweise massiven gesundheitlichen Problemen zu kämpfen.

Abbildung 8: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern¹

	2020	2019
Rückweisung	10	6
Euthanasiert	7	17
Quarantäne à domicile	15	3
Andere ²	94	33
Anzahl Fälle	126	59

¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, nicht auf die Anzahl der Tiere.

² Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte.

Tollwut-Risiko

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, diese Krankheit wieder in die Schweiz einzuschleppen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen oder das Tier ins Herkunftsland zurückzubringen. Verzichtet jemand auf das Tier oder ist eine Rückführung nicht möglich, muss es euthanasiert werden. Jeder illegale Import eines Tieres wird mit einer Strafanzeige und einer Busse geahndet.

2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist über die Jahre konstant. Im Jahr 2020 wurden jedoch aufgrund der Covid-19-bedingten Einschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr deutlich weniger Pferde exportiert. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen, da hierfür keine amtlich beglaubigten Gesundheitsbescheinigungen vorgesehen sind (Äquivalenz mit der EU im Veterinärvollzug). Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das VETA dieses aus. Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es je nach Risikokategorie und Art des tierischen Nebenprodukts spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

Abbildung 9: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	Anzahl Sendungen	
	2020	2019
Klauentiere	5	9
Pferde ¹	829	1303
Geflügel	33	20
Zootiere	46	52
Versuchstiere	16	40
Heimtiere ²	301	268
Tierische Produkte ³	94	166
Tierische Nebenprodukte	23	47
Total	1347	1905

¹ Meist Einzeltiere.

² Nur Drittlandexporte.

³ Milch- und Fleischprodukte.

03

Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden wie auch das Bewilligungsverfahren von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern im Zusammenhang mit den obligatorischen Hundekursen ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind.

In den letzten Jahren werden zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Ein Beleg dafür sind die vermehrten Tierschutzmeldungen, hinter denen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als gesetzliche Vorgaben. Entsprechend genau wird beobachtet, was nach der Meldung passiert. Da das VETA nur dann tätig werden darf, wenn in einer Tierhaltung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, sind Meldepersonen oft nicht zufrieden, wenn sich in der gemeldeten Tierhaltung nichts verändert.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen.¹ 20% dieser Grundkontrollen haben dabei unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und somit effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden die Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z.B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des VETA vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das VETA seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 10 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Wegen Covid-19 führten die KOrg fast 40% Kontrollen weniger durch als im Vorjahr. Etwa die Hälfte dieser Kontrollen fand angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies kann die tiefe Mängelquote erklären. Das VETA als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen risikobasiert und unangemeldet. Deshalb ist die Mängelquote hier deutlich höher. Im Berichtsjahr führte das VETA seine Haltungskontrollen situationsbedingt noch stärker risikobasiert durch als sonst. Dies erklärt die Zahl von 438 Haltungskontrollen im Berichtsjahr gegenüber 553 im Vorjahr. Im Anschluss an diese Kontrollen musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen – teils mit und teils ohne Verfügung – 30 Anzeigen machen und in 8 Fällen sogar ein Tierhalteverbot aussprechen, wodurch Ende 2020 insgesamt 76 gültige Tierhalteverbote im Nutztierbereich zu überwachen waren. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Anlässlich der Kontrollen auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

¹ Die «Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (Stand 1. Juli 2020) regelt die Umsetzung des nationalen Kontrollplans (NKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und somit auch die Kontrollen bei Nutztieren. Ganzjahresbetriebe mit mehr als drei Grossvieheinheiten (GVE) müssen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

Strafanzeige
Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

Tierhalteverbot
Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten. Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

Abbildung 10: Kontrollen und Beanstandungen des VETA und der KOrg bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen			
	2020	2019	2020		2019		2020		2019	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	1982	2024	226	577	202	908	123	31	121	55
Schwein	397	397	49	113	53	166	20	2	33	2
Geflügel	2901	2679	157	348	176	707	78	6	105	2
Equiden ²	1895	1894	140	271	170	382	72	7	104	8
Ziege/Schaf	1383	1370	131	276	153	376	56	4	76	4
Kaninchen ³	146	170	31	26	28	51	17	1	20	1
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	145	139	7	16	8	25	3	1	3	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen hingegen werden auch Hobby-Kaninchen-Haltungen aufgeführt, sofern sie kontrolliert bzw. beanstandet wurden.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also 25% dieser Betriebe. Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in diesen Tierhaltungen konnte zusammen mit den KOrg durchgeführt werden. Dabei wurden deutlich mehr als die geforderten 20% unangemeldeter Grundkontrollen durchgeführt. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen insgesamt (einschliesslich Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen, Nachkontrollen) muss bei 40 % liegen. Auch dieser Anteil wurde deutlich erreicht.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Davon ausgenommen sind Personen mit der Berufsausbildung Hufschmied. Diese fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das VETA drei solche Bewilligungen aus. Insgesamt verfügen nun 35 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Diese Bewilligungen sind nur passiv zu überwachen. Alle Verdachtsabklärungen wurden vorgenommen.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist es besonders wichtig, den Zustand der Tiere, die aus der ganzen Schweiz stammen, ihre Transportfähigkeit und die Transportbedingungen amtstierärztlich zu überprüfen. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 131 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 139). Bemängelt wurden über- oder falsch belegte sowie unhygienische Tiertransporter. Weiter wurden vernachlässigte Einzeltiere vorgefunden sowie solche mit Klauenpflege-Mängeln. Zudem wurden erkrankte Tiere nicht korrekt und nicht transportfähige Tiere trotzdem transportiert. In der Folge hat das VETA Zürich 27 (Vorjahr 21) Strafanzeigen in den verschiedenen Herkunftskantonen eingereicht. Die meisten betrafen Nutztiere; es gab jedoch auch drei Anzeigen zu Heimtieren im Flugverkehr.

3.2 Haltung von Heimtieren

Meldepflicht für Hunde mit verkürzter Rute

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem VETA ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute aus medizinischen Gründen coupé sind bzw. als Umzugsgut legal importiert wurden oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben. Im Berichtsjahr wurden 47 solcher Meldungen bearbeitet und in der Datenbank AMICUS erfasst. Im Vorjahr waren es 25.

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Der deutliche Anstieg der Meldungen geht teilweise auf die Art der Erhebung zurück. So werden neu Meldungen zum gleichen Fall einzeln erfasst. Dies ist mit ein Grund, dass die Anzahl Kontrollen nicht im gleichen Verhältnis zunahm. Hinzu kommt, dass im Frühjahr wegen Corona deutlich weniger Kontrollen gemacht wurden.

Meldungen zu coupéierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch andere Behörden. Im Berichtsjahr wurden 13 Tierhalteverbote für Heimtiere erlassen, wodurch in diesem Bereich insgesamt 184 gültige Tierhalteverbote zu überwachen waren. Gründe für ein Tierhalteverbot reichen von starker Vernachlässigung über Zurücklassen von Tieren und völlig unsachgemässer Haltung bis hin zu anhaltenden erheblichen Mängeln.

Abbildung 11: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren

	Tierschutz-meldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Mängelmeldungen	526	432	229	298	40	33
Illegal coupéierte Hunde	14	13	0	0	2	3
Total	540	445	229	298	42	36

¹ Umfasst auch Nachkontrollen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen sowie unerlaubtem Einführen von coupéierten Hunden.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das VETA legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest. Wegen fehlender Ressourcen und den Restriktionen wegen Covid-19 musste die Schwelle für Kontrollen vor Ort erhöht werden, sodass nur wichtige Erstkontrollen durchgeführt werden konnten. Bei den Nachkontrollen musste sich das VETA auf dringliche Fälle beschränken. Diese konnten fristgerecht erledigt werden.

3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren, wie z. B. Rochen, Giftechsen und exotische Igel. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z. B. Handel und Werbung mit Tieren sowie internationale Transporte durch Drittpersonen. Auch der gewerbsmässige Umgang mit Heimtieren bzw. solche gewerbsmässigen Tierhaltungen sind bewilligungspflichtig. Hierzu zählen Tierheime, Auffangstationen, Tagesbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten.

Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung mit Börsen, internationaler Transport, Tierheime und Petsitter

Auffallend ist der Anstieg der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, welcher insbesondere durch neue Betriebe mit Wachtel- und Speisefischzuchten bedingt ist. Auch die Anzahl der Betriebe zur gewerbsmässigen Heimtierbetreuung und diejenige der Handelsorganisationen mit Import von Hunden und Katzen aus dem Ausland ist über die letzten Jahre kontinuierlich angestiegen. Zoofachhandelsbetriebe und private Wildtierhaltungen zeigen sich sowohl in der Menge als auch im Tierartenbestand unverändert.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohleinschränkungen verlangt sie z. B. in Wildtierhaltungen alle 2 Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren.

Das VETA konnte 2020 die vorgegebenen Kontrollen umfassend durchführen.

Abbildung 12: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Bewilligungen						Massnahmen Vollzug					
	Laufende Bewilligungen per 31.12. ¹		Im jeweiligen Jahr erteilte / erneuerte Bewilligungen		Abgelehnte und zurückgezogene Bewilligungen		Kontrollen ²		Anzeigen		Tierhalteverbote ³	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Wildtiere privat	146	145	67	62	14	0	41	50	5	3	3	3
Wildtiere gewerbsmässig	91	84	30	40	11	4	36	50	1	2	0	0
Zoofachhandel ⁴	44	41	9	14	2	0	28	6	0	0	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel ⁵	26	20	11	3	5	1	15	51	10	0	0	0
Werbung ⁶	1	2	20	29	19	3	3	2	0	0	0	0
Börse ⁷	3	1	2	5	3	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Transporte ⁸	22	15	9	7	1	0	0	0	0	0	0	0
Heimtierhaltungen gewerbsmässig ⁹	182	161	51	51	21	1	89	115	8	4	0	0
Zucht Wildtiere und Heimtiere ⁹	4	3	4	0	0	3	0	4	0	0	0	0
Total	538⁶	499⁶	203	211	76	12	212	278	24	9	3	3

¹ Hier werden alle am 31.12. laufenden Bewilligungen aufgeführt, unabhängig von ihrer Laufdauer.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden in der Regel keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Im Berichtsjahr musste kein Tierhalteverbot ausgesprochen werden, aber drei laufende Tierhalteverbote waren zu überwachen.

⁴ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfant.

⁵ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁶ Werbewilligungen sind meist nur für eine begrenzte Zeit (Stunden bis wenige Tage) und nur für die entsprechende Werbeaktion gültig. Im Berichtsjahr wurden 20 Werbewilligungen erteilt, die bis auf 1 bereits wieder abgeschlossen sind. Im Total werden alle mitgezählt. 2019 waren 29 Werbewilligungen erteilt worden.

⁷ Andere Arten von Handel mit Tieren wie Kückenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen sowie Handel mit Ziervögeln an Ausstellungen werden hier mitefasset.

⁸ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

⁹ Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z. B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das VETA hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen sowie zu erfassen, wenn sich jemand weigert, die obligatorischen Kurse zu besuchen. Alle diese Fälle sind im Hinblick auf die Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten und wo nötig Massnahmen zu erlassen. In diesem Zusammenhang hat das VETA 27 Fälle zur Anzeige gebracht.

Daneben engagiert sich das VETA im Bereich der Prävention und für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das VETA setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Jahr 2020 wurde dieses Angebot insgesamt 152-mal (2019: 294-mal) in Anspruch genommen. Dieser massive Rückgang ist den Schulschliessungen während des Sommersemesters aufgrund von Covid-19 geschuldet. Die standardmässige Kursevaluation hat gezeigt, dass die Lehrpersonen sehr zufrieden sind mit dem Angebot.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach Hundegesetz (HuG) dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des VETA verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 106 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Mehr als die Hälfte der Gesuche war unvollständig, weshalb Unterlagen nachgefordert werden mussten.

Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember ist im Berichtsjahr erneut leicht zurückgegangen, weil vermehrt keine Verlängerung beantragt wurde.

Abbildung 13: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total ¹
Welpenförderung	70
Junghunde- und Erziehungskurse	236
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	176

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember des Berichtsjahrs.

Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim VETA eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 108 auf 76. Von diesen Bewilligungen sind 51 (2019: 66) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist über das gesamte Berichtsjahr gesehen stabil gegenüber dem Vorjahr, auch wenn die Hundepopulation im Kanton Corona-bedingt deutlicher zugenommen hat als in der Vorjahresperiode (von 60 144 im Dezember 2019 auf 62 952 im Dezember 2020; im Dezember 2018 waren 58 923 Hunde registriert).

Das VETA klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob die allenfalls obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von der Hundehalterin / vom Hundehalter sowie von der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine umfassende Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie oder er auf ihre bzw. seine Aufsichtspflichten hingewiesen wird. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt werden und gegen die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden. Im Berichtsjahr war dies dreimal der Fall. Somit mussten Ende 2020 total 31 Hundehalterverbote überwacht werden.

Abbildung 14: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden¹

Meldungen	Anzahl	
	2020	2019
Vorfälle mit Menschen	630	649
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	508	441
Aggressionsverhalten	123	127
Sonstige Meldungen ²	34	15
Total	1295	1232

¹ Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 24 Vorfälle mit Menschen, 44 Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren und 10 Meldungen zu Aggressionsverhalten bearbeitet, die Hunde und ihre Halterinnen bzw. Halter betrafen, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind.

² Z. B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen.

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen bearbeitet das VETA Fälle von Verstössen gegen das HuG. Dabei geht es sowohl um Mängelfälle im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht der Hundehaltenden als auch um andere Mängel wie die fehlende Haftpflichtversicherung, den Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, die fehlende Kennzeichnung mittels Mikrochip, die nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS oder das Nichteinhalten von verfügten Massnahmen. Im Berichtsjahr haben Meldungen im Zusammenhang mit dem Zuzug eines verbotenen Hundes der Rassetypenliste II, Nicht- oder Falschregistrierung sowie Verstösse gegen Verfügungen abgenommen.

Abbildung 15: Meldungen von Verstössen gegen das HuG, die in die Zuständigkeit des VETA fallen

Meldungen und Fälle	Anzahl	
	2020	2019
Mangel kantonale Ausbildung	11	17
Andere Mängel	146	172
Total	157	189

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem VETA angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen. Die STMZ erhebt die Meldungen zu Findeltieren, die Findeltiermeldestelle bearbeitet die Rückführungen.

Abbildung 16: Übersicht über die Fundmeldungen und Rückführungen

	Fundmeldungen		Rückführungen	
	2020	2019	2020	2019
Hunde	108	139	51	74
Katzen	1457	1530	576	578
Nage- und andere Säugetiere	76	75	3	9
Vögel	266	187	30	35
Reptilien	155	193	38	71
Total	2062	2124	698	767

Die Anzahl der Fundmeldungen für den Kanton Zürich wird von der STMZ erhoben. Im Berichtsjahr wurden von den 2062 Fundmeldungen 1317 an die kantonale Findeltiermeldestelle überwiesen und konnten dort abgeschlossen werden. Dabei wurden 698 Tiere rückgeführt, 206 umplatziert und bei 413 handelte es sich um Doppel- und Fehlmeldungen, unvollständige Meldungen oder Totfunde.

745 Fundmeldungen wurden nicht an die kantonale Findeltiermeldestelle überwiesen, sondern sind von einer Tierschutzorganisation im Kanton bearbeitet worden. Über sie bestehen keine Angaben.

Von den Fundmeldungen 2020 waren am 31.12.2020 gemäss STMZ 175 Fundmeldungen offen (7 Hunde, 143 Katzen, 14 Vögel, 10 Nage- und Säugetiere, 1 Reptil). Das heisst, die Tiere konnten noch nicht rückgeführt oder – weil die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen war – umplatziert werden.

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2020

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Im Berichtsjahr waren 851 Tierversuchsbewilligungen gültig (2019: 815). Das VETA erteilte 214 (2019: 253) neue Bewilligungen. In 256 (2019: 322) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt. Davon wurden 89 Bewilligungen aufgrund des pandemiebedingten Lockdowns um 3–6 Monate verlängert, weil die Forschungstätigkeit wegen den erschwerten Bedingungen unterbrochen wurde.

Bei den in Versuchen eingesetzten Tieren liegen die Zahlen für das Berichtsjahr 2020 noch nicht bereinigt vor. **Im Jahr 2019** waren insgesamt 121 627 Tiere in Versuchen eingesetzt worden. Davon wurden 29 404 Tiere in Versuchen mit dem Schweregrad 0 eingesetzt, 57 544 in solchen mit Schweregrad 1, 31 249 mit Schweregrad 2 und 3430 mit Schweregrad 3. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können im Geschäftsbericht des Regierungsrats nachgelesen werden.

Die Zahlen 2020 sind ab Mitte Jahr beim BLV zu finden (tv-statistik.ch).

Die Tierversuchskommission bearbeitete im Berichtsjahr 2020 alle Gesuche betreffend Tierversuche, in deren Rahmen Tiere Belastungen erfahren. Sie besprach an 13 Sitzungen neben allgemeinen Fragestellungen 41 neue und 21 Ergänzungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad (Vorjahr 54 neue und 19 Ergänzungsgesuche). Kein Gesuch wurde abgelehnt, aber 34 Gesuche wurden zurückgezogen. Es wurde keine Bewilligung entzogen und kein Rekurs gegen eine Bewilligung des VETA eingereicht.

Im Jahr 2020 wurden durch das VETA 4 neue Versuchstierhaltungen genehmigt und 2 Fortsetzungsbewilligungen erteilt. Bei 9 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen. Ende 2020 waren 43 Versuchstierhaltungen bewilligt.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr 2020

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20% aller laufenden **Tierversuchsprojekte** nach einem vorgegebenen Katalog (Auflageneinhaltung, Dokumentation, personelle Voraussetzungen, Infrastruktur) zu kontrollieren sind.

Da die Gesuchsbeurteilung immer Vorrang hat, konnte das VETA von diesen rund 170 vorgegebenen Kontrollen aus Ressourcengründen nur wenige ausgewählte Fälle erledigen und den Auftrag somit nur ansatzweise erfüllen (16 Kontrollen).

Bewilligte **Versuchstierhaltungen** sind jährlich nach einem detaillierten Katalog (Zustand der Tiere, Infrastruktur, Personal, Auflageneinhaltung und Dokumentationen) zu kontrollieren. Ein besonderes Augenmerk gilt der belastungsarmen Zucht gentechnisch veränderter Tiere und der dazugehörigen Dokumentation. Die Tierversuchskommission und das VETA kontrollierten je 5 der 43 Versuchstierhaltungen, wobei eine Haltung zweimal kontrolliert wurde (insgesamt 11 Kontrollen).

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Vorjahr (2019)

Tierversuchsprojekte: Im Jahr 2019 konnte das VETA von den rund 163 vorgegebenen Kontrollen aus Ressourcengründen nur wenige ausgewählte Fälle erledigen und den Auftrag mit 8 Kontrollen nur ansatzweise erfüllen.

Bewilligte Versuchstierhaltungen: Mit Hilfe der Tierversuchskommission konnte die Hälfte der Versuchstierhaltungen aufgesucht und sowohl der Tierzustand als auch die Käfigeinrichtungen kontrolliert werden. Die Tierversuchskommission kontrollierte 20 der 41 Versuchstierhaltungen.

04

Bewilligungen im Veterinärbereich

Um veterinärmedizinisch tätig zu sein oder eine solche Praxis zu führen, ist eine Bewilligung Voraussetzung. Ebenso ist der Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM) geregelt und untersteht der bewilligungsrechtlichen Aufsicht des VETA.

4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen

Bewilligungen für die selbständige Berufsausübung (BAB) und Bewilligungen für Praxisbetriebe sind auf zehn Jahre befristet. BAB der über 70-jährigen Tierärztinnen und Tierärzte sind jeweils drei Jahre lang gültig.

Abbildung 17: Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2020	2019
Erstmals erteilte Bewilligungen für Praxisbetriebe	27	6
Erneuerungs-Bewilligungen	55	1
Erstmals erteilte Bewilligung für die eigenverantwortliche Berufsausübung	30	34
Erneuerungs-Bewilligungen	16	8
Erteilte tierärztliche Assistenzbewilligungen	34	16
Erteilte tierärztliche Vertretungsbewilligungen	3	1

4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton

Die Zahl der aktiven tierärztlichen Einrichtungen im Kanton Zürich nahm im Berichtsjahr leicht ab. Dies hängt vorwiegend mit der Übernahme von Einzelpraxen durch Praxisbetriebe zusammen.

Abbildung 18: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Einzelpraxen ¹	40	42	79	93	119	135
Gemeinschaftspraxen ¹	1	1	0	0	1	1
Praxisbetriebe ²	23	23	47	44	70	67
Total	64	66	126	137	190	203

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. Aktiengesellschaft) organisiert.

4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln

Veterinärinnen und Veterinäre sind berechtigt, TAM an die Klientschaft abzugeben, sofern sie eine BAB und eine Privatapotheken-Bewilligung haben. Auch Verantwortliche von Zoo- und Imkereifachgeschäften dürfen bestimmte TAM abgeben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung haben. Sie alle unterstehen der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht und werden regelmässig kontrolliert.

Abbildung 19: Kontrollen in Betrieben mit Bewilligung zur Abgabe von TAM nach Heilmittelrecht¹

	2020	2019
Tierärztliche Privatapotheken	25	24
Imkereifachgeschäfte	0	0
Versuchstier- und Forschungseinrichtungen	4	0
Zoofachgeschäfte	1	11

¹ Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

Die Anzahl und der Schweregrad der Kontrollmängel in den tierärztlichen Privatapotheken lag im Rahmen der Vorjahre. Es bestand ein erhöhter Klärungsbedarf in den Versuchstier- und Forschungseinrichtungen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass Nutztierpraxen alle 5 und reine Heimtierpraxen alle 10 Jahre zu kontrollieren sind. Diese Vorgabe wurde eingehalten.

05

Lebensmittel- sicherheit

Die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln untersteht im Kanton Zürich der Aufsicht des VETA. Deshalb ist es durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden heute in erster Linie die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben und entlang der Produktionskette überprüft und nur in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Tiergesundheit, der Umgang mit TAM, der Tierverkehr sowie die Hygiene in der Milch- und in der Primärproduktion kontrolliert. Um zu überprüfen, ob allenfalls festgestellte Mängel behoben wurden, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Kontrollen wird auch die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten jeweils beim Milchabtransport noch auf dem Betrieb genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das VETA die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zell- oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen. Nicht zuletzt überprüft das VETA in grossen Imkereien und in Fischhaltungen periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 758 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 38 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei 9 um Nachkontrollen handelte. In 73 % der Fälle wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt.

Wie bereits im Vorjahr wurde insbesondere bei diesen Kontrollpunkten eine hohe Mängelquote festgestellt: bei der Tiermarkierung, bei der Führung des Tierverzeichnisses und der Registrierung von Tierbewegungen in der TVD sowie bei der Verwendung von TAM. Beide Kontrollbereiche werden weiterhin Schwerpunkte bei zukünftigen Kontrollen in lebensmittelproduzierenden Betrieben bilden. Dies mit dem Hintergrund, dass Tierhaltende im Sinne der Tierseuchenprävention und -bekämpfung sicherstellen müssen, dass die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Nutztiere zu jeder Zeit einwandfrei gewährleistet ist. Weiter müssen sie zusammen mit ihrer Tierarztpraxis sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden. Auffallend ist die starke Zunahme der Mängel im Bereich Tierverkehr und Tiergesundheit. Diese hängen damit zusammen, dass im Berichtsjahr Kontrollen vermehrt risikobasiert vorgenommen wurden.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also um die 25 % dieser Betriebe. Im Berichtsjahr konnten trotz erschwerter Umstände 22 % kontrolliert werden.

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Aufsicht über die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des VETA. Vielmehr zeichnet das Kantonale Labor dafür verantwortlich.

Abbildung 20: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Nach- oder Zwischenkontrollen	
2020	2019	2020	2019
758	831	47	113

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Vernachlässigung der Klauen-/Hufpflege

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckfremd
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Abbildung 21: Milchliefer Sperren

	2020	2019
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	11	15
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	1	0
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	0	0
Total	12	15

¹ Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v. a. Bakterien.

Abbildung 22: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2020	2019	2020	2019
Total Kontrollen	695	768	260	217
Davon Kontrollen mit Mängeln	61	56	119	72
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	19	16	39	24

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 23: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr, bei der Tiergesundheit und beim Umgang mit TAM¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Total Kontrollen	755	812	753	800	707	774
Davon Kontrollen mit Mängeln	485	466	210	110	431	403
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	109	94	82	36	96	94

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr 92 % der Schlachtungen im Kanton durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 32 Schlachtbetriebe (2019: 32) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2019: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des VETA.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden 8 Betriebskontrollen in 6 Betrieben risikobasiert durchgeführt. Dabei überprüfte das VETA, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen, der Tierschutz beim Schlachten sowie die Vorgaben zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte durch die Betriebsverantwortlichen eingehalten wurden. Zudem kontrollierten die amtstierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt den Tierschutz (korrekte Betäubung und Entblutung) sowie die Hygiene beim Schlachten in den Grossschlachtbetrieben und in den Betrieben mit geringer Kapazität. Mängel wurden so konsequent und laufend beanstandet und die entsprechende Mängelbehebung angeordnet. Je nach Schweregrad der festgestellten Mängel wurden Nachkontrollen durchgeführt.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des VETA durchgeführt. Nur in 5 Betrieben nahmen 2 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das VETA die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des VETA sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil erledigten Mitarbeitende des VETA.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken betreffend Nichteinhaltung der Vorgaben der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert werden, wobei Grossbetriebe mindestens jährlich zu kontrollieren sind. Die Vorgabe konnte im Berichtsjahr aufgrund von Einschränkungen der Kontrolltätigkeit wegen Covid-19, ressourcenbindenden Mängelfällen und Restrukturierungsmaßnahmen nur teilweise erfüllt werden, wobei Lücken vor allem bei den bewilligungspflichtigen Zerlegereien und den Betrieben mit geringer Kapazität bestanden.

Abbildung 24: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Kalb < 6 Wo	624	559	0	0	0	4	0	0
Rind > 6 Wo	93853	98238	28	16	2602	2234	45	49
Schaf	84975	95444	11	19	188	244	12	16
Ziege	2768	3176	0	0	9	7	1	1
Schwein	188457	180766	77	76	4040	2373	36	43
Pferd	11	21	0	0	22	21	2	1
Lama, Alpaka	21	26	1	0	1	0	0	0
Zuchtschalenwild	319	372	0	0	1	0	0	0
Wildschwein	0	1	0	0	4	0	0	0
Kaninchen	1149	1143	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	20402	18608	0	0	0	0	0	0
Total	392579	398354	117	111	6867	4883	96	110

5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln

Jährlich werden im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) Untersuchungen von Tieren und tierischen Lebensmitteln durchgeführt. Dabei wurden auch im Kanton Zürich, wie in den vergangenen Jahren, zahlreiche Proben (insgesamt 244) von Schlachttierkörpern und Milch erhoben, um diese auf Rückstände unerlaubter Arzneimittel, Höchstkonzentrationsüberschreitungen durch Arzneimittel, Mykotoxine, Schwermetalle und weitere Fremdstoffe zu untersuchen, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden könnten. Zusätzlich wurden kantonale Rückstandsuntersuchungen von 400 Schlachttierkörpern auf antimikrobielle Hemmstoffe in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor Zürich (KLZH) durchgeführt.

Das NFUP dient der Überprüfung der Situation hinsichtlich von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette, was für die Schweiz die Grundlage für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten bildet. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthäusern und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Das VETA erhebt dabei Proben von tierischen Lebensmitteln, welche im Rahmen der Primärproduktion gewonnen werden. Die Proben stammen von lebenden und geschlachteten Nutztieren sowie von Milch. Die Anzahl Proben und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Dabei werden die Proben auf ein breites Spektrum von möglichen schädlichen Substanzen hin untersucht.

Von allen im Berichtsjahr im Kanton Zürich erhobenen Proben wurden durch die untersuchenden Laboratorien keine einzige als nicht konform beurteilt.

Untersuchung von Schlachttierkörpern, Organen, Blut und Harn auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

06

Tierschutz- strafverfahren

Das VETA nimmt seit 2011 in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Im ersten Jahr wurden 236 neue Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich gezählt. Seither steigt die Zahl kontinuierlich. Im Berichtsjahr wurden 421 Fälle gezählt. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sieht die Entwicklung gleich aus: Die Zahl der Fälle steigt seit 2011. Damals wurden 178 Fälle gezählt, im Berichtsjahr waren es bereits deren 267.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Im Berichtsjahr erhielt das VETA neu Kenntnis von total 421 Tierschutzstrafverfahren, was ein Plus von 7 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Rehen, Tauben oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Vorfälle mit Hunden

Die Zahl der Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz / Sicherheit hat von 93 Fällen im Jahr 2019 auf 118 im Berichtsjahr zugenommen. Die meisten Delikte betrafen Verstösse gegen die Pflichten als Hundehalterin oder Hundehalter.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 116 Fälle (2019: 115) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehaltende mit 81 Fällen (2019: 85) erneut den grössten Teil ausmachten. Bei den Katzen ist die Zahl der Fälle innert Jahresfrist von 16 auf 21 gestiegen und bei den privaten Halungen von anderen Tierarten (Ziervogel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Zierfische, Reptilien, Amphibien, Fische) hat sie von 24 auf 31 zugenommen.

Nutztiere

Bei den Nutztieren ging die Zahl der Tierschutzstrafverfahren von 39 auf 34 Fälle leicht zurück. Mit 17 Fällen waren Rinder dabei am häufigsten betroffen, gefolgt von Schafen und Ziegen mit 13 Fällen sowie von Vögeln mit 8 und Pferden mit 6 Fällen.

Umgang mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» haben innert Jahresfrist erneut deutlich zugenommen und zwar von 107 im Jahr 2019 auf 115 Fälle im Berichtsjahr. An der Spitze stand dabei einmal mehr der Umgang mit Fischen (v. a. durch Angler und Anglerinnen sowie durch Fischsterben infolge Gewässerverschmutzung), auch wenn die Zahl der Strafverfahren von 48 auf 34 zurückgegangen ist. Auffallend ist die Verdopplung der Strafverfahren beim Umgang mit Hunden. Dort ist die Zahl von 11 auf 22 gestiegen. Diese Zunahme ist vielleicht auf die häusliche Situation und Überforderung während der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Die Zahl der Strafverfahren im Zusammenhang mit freilebenden Wildtieren blieb mit 29 fast unverändert hoch wie im Vorjahr (28 Fälle).

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

In diesem Bereich ist die Zahl der Tierschutzstrafverfahren mit 38 auf dem Niveau des Vorjahres (39).

Abbildung 25: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁷		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Rind	17	14	-	-	-	-	-	-	14	7	0	0	31	21
Schaf/Ziege	13	9	-	-	0	0	-	-	2	3	0	0	15	12
Schwein	3	3	-	-	-	-	-	-	8	3	0	0	11	6
Equiden ⁸	6	8	-	-	-	-	-	-	2	0	0	0	8	8
Hund	-	-	118	93	81	85	23	30	22	11	0	0	244	219
Katze	-	-	-	-	21	16	4	1	7	7	0	0	32	24
Andere Säugetiere	2	4	-	-	10	7	5	1	0	1	0	0	17	13
Vögel	8	8	-	-	7	8	2	0	5	1	0	0	22	17
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	10	7	3	1	0	0	0	0	13	8
Fische	0	0	-	-	4	2	4	3	34	48	0	0	42	53
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	29	28	0	0	29	28

- ¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.
- ² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.
- ³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).
- ⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.
- ⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.
- ⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.
- ⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.
- ⁸ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts von 311 im Jahr 2019 auf 267 gesunken. Diese Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (205; 2019: 235) erging durch Statthalterämter (STH). Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (STA) stellten zusätzlich 56 Strafbefehle (2019: 60) aus. Die Zahl der Einstellungen hat von 37 im Jahr 2019 um 7 auf 44 zugenommen.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren
 In den 421 dem VETA im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 184 Fälle per 31. Dezember 2020 pendent. Im Vorjahr waren es 159 von 393 neuen Verfahren.

Abbildung 26: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

Verurteilungen	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
- davon Strafbefehle STH	205	48	8
- davon Strafbefehle STA	56	17	0
- davon Urteile BZ	5	1	3
- davon Urteile OG ²	1	0	1
Freisprüche	2	-	-
Einstellungsverfügungen	44	-	-
Nichtanhandnahmeverfügungen	21	-	-
Überweisungen von STH an STA	1	-	-
Überweisungen an andere Kantone	1	-	-

Abbildung 27: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2020	2019	2018	2017
Neu eröffnete Strafverfahren	421	393	362	360
Noch hängig	184	159	148	169
- bei STH	64	76	99	117
- bei STA	113	79	49	52
- Urteil ausstehend	7	4	0	0

- ¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem VETA im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem VETA nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.
- ² Entscheide des Obergerichts (OG), die nicht zu einem Sachurteil führen (z. B. Gutheissung von Beschwerden des VETA gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 44 Strafverfahren eingestellt. Fälle mit Hunden machten dabei mit 14 (2019: 12 von 37) erneut den grössten Teil aus. Weiter wurden bei den Heimtieren 8 Verfahren eingestellt und im Bereich Umgang Dritter mit Tieren 16. In vielen dieser Fälle konnten die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden (z. B. weil sich der Verdacht nicht erhärtete, bei Widerruf der Aussage durch die anzeigerstattende Person, bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigerstattenden Person und der beschuldigten Tierhalterin bzw. des beschuldigten Tierhalters oder bei Schuldunfähigkeit der beschuldigten Person).

Abbildung 28: Anzahl Einstellungen / Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungs pflichtige Halterungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tier versuche und Versuchs tier haltung ⁷		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Rind	2/15	1/12	-	-	-	-	-	-	3/8	2/8	0/0	0/0	5/23	3/20
Schaf/Ziege	1/13	0/9	-	-	0/0	0/0	-	-	0/2	0/7	0/0	0/0	1/15	0/16
Schwein	1/3	0/0	-	-	-	-	-	-	0/7	0/10	0/0	0/0	1/10	0/10
Equiden ⁸	0/2	0/5	-	-	-	-	-	-	1/1	0/2	0/0	0/1	1/3	0/8
Hund	-	-	14/63	12/65	6/49	5/69	2/20	2/19	2/10	4/10	0/0	0/0	24/142	23/163
Katze	-	-	-	-	2/15	3/14	0/2	0/2	2/3	1/4	0/0	0/0	4/20	4/20
andere Säugetiere	1/1	0/2	-	-	1/8	1/7	0/5	0/4	0/0	0/4	0/0	0/1	2/14	1/18
Vögel	0/5	1/4	-	-	1/6	1/4	0/2	0/1	0/2	0/2	0/0	0/0	1/15	2/11
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	0/11	0/4	0/1	0/4	0/0	0/0	0/0	0/0	0/12	0/8
Fische	0/0	0/0	-	-	0/2	0/0	0/1	0/2	1/26	1/37	0/0	0/0	1/29	1/39
freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	7/16	4/17	0/0	0/0	7/16	4/17

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

^{2 bis 8} Vgl. Erklärungen zur Abbildung 25

07

Glossar

ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Afrikanische Schweinepest
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgerichte
EU	Europäische Union
GVE	Grossvieheinheit
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
KOrg	Kontrollorganisation
NFUP	Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm
OG	Obergericht
PRRS	Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
ZBV	Zürcher Bauernverband

